

Im Wandel der Zeit

Die Geschichte der tierärztlichen Weiterbildung in Deutschland

von Anne Osburg und Johann Schäffer

Auf der Basis intensiver Literatur- und Archivalienrecherchen ist die Entwicklung der tierärztlichen Weiterbildung nun erstmals erforscht worden und nachzulesen in einer von Anne Osburg am Fachgebiet Geschichte der Tierärztlichen Hochschule Hannover angefertigten Promotionsschrift [1]. Dieser Artikel gibt einen gerafften Überblick über die wesentlichen Ereignisse, die zum gegenwärtigen Weiterbildungssystem geführt haben, und zeigt einen kommentierenden Ausblick auf die Zukunft der tierärztlichen Spezialisierung.

§ 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthafft.

§ 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Tierarzt zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthafft.

Abb. 1: Oben § 5 über die Bezeichnung als Spezialist in der ärztlichen Standesordnung für das Königreich Sachsen 1904 [5].

Unten § 5 über die Bezeichnung als Spezialist in dem Entwurf der tierärztlichen Standesordnung für das Königreich Sachsen 1909. Der Begriff „Arzt“ wurde nur durch „Tierarzt“ ersetzt [4].

Der tierärztliche Berufsstand in Deutschland verfügt über ein umfangreiches, funktionsfähiges und allgemein akzeptiertes Weiterbildungswesen, das seit Jahrzehnten Gegenstand berufspolitischer Diskussionen und Entscheidungen ist. Die Statistik 2009 über die Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland [2], die im Auftrag der Bundestierärztekammer e. V. (BTK) aus den Daten der Zentralen Tierärztedatei erstellt wurde, dokumentiert 8752 Fachtierarztanerkennungen, die sich auf 43 Gebiete verteilen. Eine Subspezialisierung in Form von Teilgebieten ist möglich. Außerdem kann sich der spezialisierungswillige Tierarzt zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung in zahlreichen Bereichen weiterbilden.

Die Anfänge der tierärztlichen Spezialisierung

Bereits 1902 wurde in der Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift folgender redaktioneller Beitrag über das „Specialistenthum in der Thierheilkunde“ [3] veröffentlicht:

„Das sonst keineswegs bisher berechnete und auch nicht wünschenswerthe Specialistenthum in der Thierheilkunde kann in grösseren Städten höchstens existieren. Die große Anzahl von Hunden und besonders von Schoss- und Luxushunden hat schon mehrfach dazu geführt, dass Kollegen sich lediglich der Hundepaxis gewidmet haben. Soweit wir jedoch Kenntnis haben, sind diese Versuche mit wenigen Ausnahmen nicht geglückt. Wenn sich ein College in München, wo eine thierärztliche Hochschule den Bedürfnissen der leidenden Hundewelt Rechnung trägt, als Specialist für Hundekrankheiten niederlässt, so kann man nur wünschen, dass er mehr Glück hat als seine Vorgänger.“

Anfang des 20. Jahrhunderts gab es also durchaus schon eine Spezialisierung in der tierärztlichen Praxis. Das Zitat macht aber auch deutlich, dass dieses Phänomen eher als waghalsiges Abenteuer oder Kuriosum denn als berechnete Notwendigkeit oder zumindest realistische Chance eingeschätzt wurde. Entsprechend war eine berufspolitische Diskussion dieser Erscheinung, vergleichbar mit der zum Spezialistentum in der Humanmedizin damals geführten Debatte, nicht zu vernehmen.

Dennoch fand der spezialisierte Tierarzt in den ersten Standesordnungen der Länder bereits Berücksichtigung und eine vorsichtige Reglementierung dieser Spezialisierungstendenzen wurde vorgenommen. Zu bedenken ist dabei, dass sich die tierärztlichen Standesordnungen in dieser Zeit mehr als deutlich an den entsprechenden humanmedizinischen orientierten. So wurde im Entwurf der Standesordnung für die Tierärzte des Königreichs Sachsen, den der Tierarzt Carl Hecker 1909 veröffentlichte [4], der Paragraph 5 über das tierärztliche Spezialistentum wörtlich von der ärztlichen Standesordnung aus dem Jahr 1904 [5] übernommen und lediglich der Begriff Arzt durch Tierarzt ersetzt (**Abb. 1**). Hier durfte sich nur Spezialist nennen, wer „sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt“. Zwar war das missbräuchliche Führen dieses Titels nicht statthaft, aber was eine gründliche Ausbildung war, geschweige denn, wer diese kontrollieren sollte, wurde nicht geregelt. Das Führen einer spezialistischen Bezeichnung musste nicht einmal angemeldet werden.

Einen Schritt weiter ging das Herzogtum Braunschweig mit seiner tierärztlichen Standesordnung von 1909 [6], die das Führen eines Spezialistentitels an eine Benachrichtigung der Tierärztekammer knüpfte, die zudem befugt war, sich Belege über die Ausbildung in dem Spezialgebiet vorweisen zu lassen.

Die 1920 beschlossene Standesordnung für die preußischen Tierärzte [7] verlangte für eine spezialistische Bezeichnung der tierärztlichen Tätigkeit die vorherige Benachrichtigung der Kammer, die nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen über die Berechtigung zum Führen des Spezialistentitels zu entscheiden hatte.

Nachdem schnell klar geworden war, dass entsprechende Entscheidungen ohne bestimmte Kriterien, nach denen die spezialistische Ausbildung zu bewerten war, nur schwer objektiv zu treffen waren, wurden 1922 vom Preußischen Tierärztekammerausschuss Richtlinien erlassen, die den Tierärztekammern als Empfehlung an die Hand gegeben wurden. Diese erachteten den „Nachweis einer zweijährigen Assistententätigkeit bzw. der Tätigkeit in einer Klinik oder bei einem anerkannten Spezialisten während der Dauer eines Jahres“ als ausreichend. Gleiches galt für eine „zweijährige bewährte Tätigkeit in einem Spezialberufe“. Außerdem musste die „Haupttätigkeit“ in dem Spezialgebiet liegen.

Auf diese Richtlinien wurde auch in der neuen tierärztlichen Standesordnung Preußens verwiesen, die 1929 beschlossen [8] und 1930 veröffentlicht [9] wurde. Hier wurde jetzt auch, abgesehen von den Richtlinien, erstmals der Begriff des Fachtierarztes in der preußischen Standesordnung verwendet und festgelegt, dass der Fachtierarzt nicht in allgemeiner tierärztlicher Praxis tätig werden sollte.

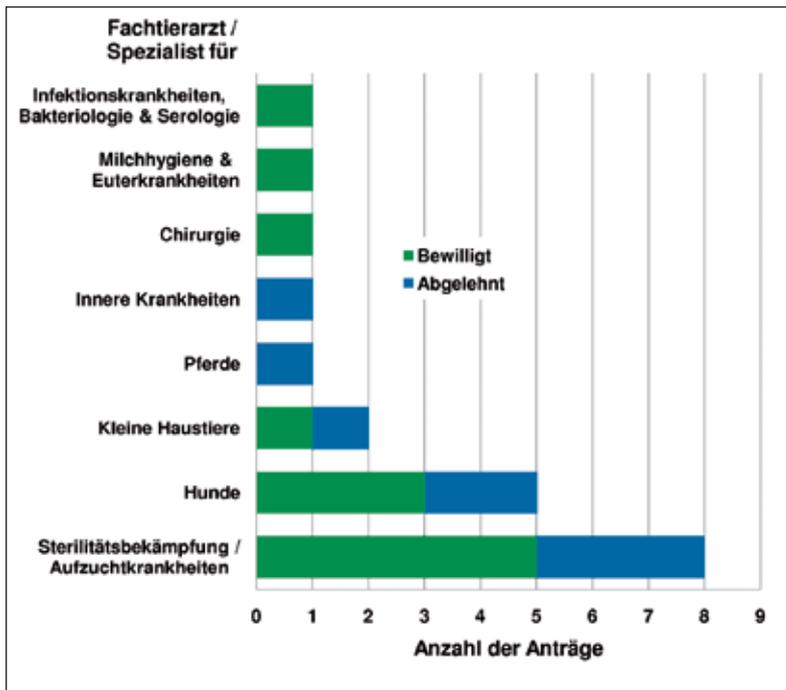


Abb. 2: Von 1920 bis 1930 in den preußischen Provinzen durch die Tierärztekammern bewilligte und abgelehnte Fachtierarzttitel [1].

Die Durchsicht der in der Fachpresse veröffentlichten Kammernachrichten der Tierärztekammern der preußischen Provinzen von 1920 bis 1933 ergab eine Tendenz bezüglich der veterinärmedizinischen Gebiete, für die am häufigsten Anträge gestellt wurden. Diese in **Abbildung 2** wiedergegebene Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Entscheidungen auch detailliert veröffentlicht wurden. Von den 20 ausgewerteten Anträgen wurden zwölf positiv bewertet, acht Anträge wurden abgelehnt. Auf die Gebiete Sterilitätsbekämpfung/Aufzuchtkrankheiten sowie Hunde entfielen mit acht bzw. fünf Anträgen die meisten Spezialisierungswünsche. Dabei wurde der Titel „Fachtierarzt für Sterilitätsbekämpfung“ fünfmal, der des „Spezialisten für Hunde“ in drei Fällen vergeben.

Eine Erklärung dafür, dass die Bezeichnung „Spezialist für Sterilitätsbekämpfung“ am häufigsten nachgefragt wurde, liegt in dem durch den Ersten Weltkrieg und seine Folgen bedingten allgemeinen Mangel an Zucht- und Schlachttieren, wodurch sich der sterilitätsbedingte Ausfall in der Nachzucht besonders empfindlich bemerkbar machte. Es gab also einen erhöhten Bedarf an Tierärzten, die sich auf dem Gebiet der Sterilitätsbekämpfung besonders gut auskannten, was auch durch die seit 1923 regelmäßig abgehaltenen Tagungen der Fachtierärzte für Aufzuchtkrankheiten deutlich wird (**Abb. 3**).

Die Ursache für das Interesse an der Spezialisierung auf dem Gebiet der Hundekrankheiten, das auch schon früh zu beobachten war, ist in der Aufbesserung des Mittelstandes im

frühen 20. Jahrhundert zu sehen, wodurch der Hund zunehmend als Liebhaber- und Luxusier gefallen fand, das entsprechender tierärztlicher Versorgung bedurfte.

Vereinheitlichung des Fachtierarztwesens im Dritten Reich

Erstmals widmete die Berufsordnung der deutschen Tierärzte vom 17. März 1937 der Fachtierarztfrage einen gesamten Abschnitt, in dem auch ausschließlich der Begriff „Fachtierarzt“ verwendet wurde [10]. Formulierungen wie „spezialistische Bezeichnung“ oder „Spezialist“ sind nicht mehr zu finden. Die Berufsordnung, gültig für Tierärzte des gesamten Deutschen Reiches, enthielt im VII. Abschnitt Regelungen zur Berechtigung des Führens der Bezeichnung „Fachtierarzt“. Dieser Abschnitt



Abb. 3: Teilnehmer der 5. Fachtierärztetagung für die Bekämpfung der Aufzuchtkrankheiten vom 21. bis 24. September 1929 in Stuttgart.

Foto: Archiv der TiHo Hannover, o. Sign.

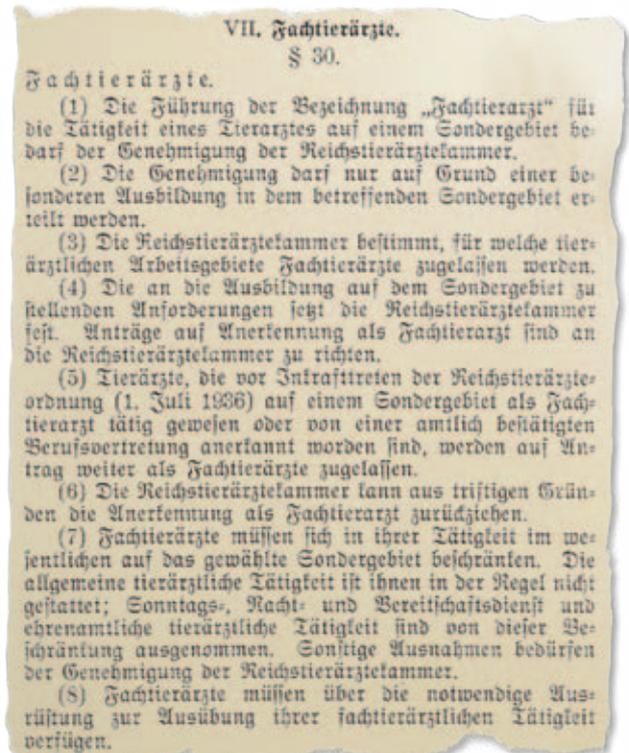


Abb. 4: Der Abschnitt VII der Berufsordnung der deutschen Tierärzte von 1937 regelte die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Fachtierarzt [10].

bestand aus nur einem Paragraphen 30 und ist in **Abbildung 4** wiedergegeben.

Jetzt war es als praktischer Tierarzt nicht mehr möglich, sich nach persönlichen Vorlieben für eine Disziplin zur Spezialisierung zu entscheiden und diese anzumelden, sondern die Reichstierärztekammer bestimmte, für welche tiermedizinischen Gebiete Fachtierärzte zugelassen wurden und legte gleichzeitig die zu erfüllenden Anforderungen für jedes Gebiet fest, die bindend waren und nicht den Charakter von Empfehlungen hatten. Damit wurde erstmals ein einheitliches Fachtierarztwesen geschaffen. Als Beispiel gibt **Abbildung 5** Auskunft über die Voraussetzungen zur Anerkennung als „Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten“, die die Reichstierärztekammer 1941 im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlichte [11].

Bekanntmachungen der Reichstierärztekammer

Betr.: Anerkennung als „Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten“.

Die Anerkennung dieses Fachtierarztstitels durch die Reichstierärztekammer wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht: Der Tierarzt muß

1. sich mindestens 5 Jahre nach erteilter Bestallung tierärztlich betätigt haben,
 2. zum Dr. med. vet. promoviert sein,
 3. eine mindestens 3jährige spezialistische Tätigkeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Zuchtkrankheiten (Sterilitätsbekämpfung) an einem Fachinstitut einer Hochschule, Universität, eines Staatl. Veterinäruntersuchungsamtes oder Tiergesundheitsamtes nachweisen können. Ausnahmsweise kann auch die Tätigkeit bei einem spezialistisch auf dem Gebiet der Sterilitätsbekämpfung sich betätigenden Fachtierarzt ganz oder teilweise auf die vorbezeichnete 3jährige Spezialausbildung angerechnet werden,
 4. mindestens 3 wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Sterilitätsbekämpfung veröffentlicht haben,
 5. sich verpflichten, keine tierärztliche Allgemeinpraxis zu treiben.
- Außerdem muß die zuständige Tierärztekammer bescheinigen, daß sonstige, insbesondere charakterliche Bedenken gegen die Anerkennung als Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten nicht vorliegen.

Berlin, den 10. April 1941.

J. A.: Dr. A l b e r s,
Hauptgeschäftsführer.

Abb. 5: Die 1941 von der Reichstierärztekammer veröffentlichten Voraussetzungen zur Anerkennung als „Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten“ [11].

Das Fachtierarztwesen in Deutschland nach 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlief die Geschichte des Fachtierarztwesens in beiden Teilen Deutschlands sehr unterschiedlich.

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurde 1970 per Anordnung ein staatliches Fachtierarztwesen etabliert [12]. Die „Industrialisierung der Tierproduktion“ in den 1960er Jahren erforderte eine Spezialisierung in der Tiermedizin, zumindest für die wichtigsten Produktionsrichtungen. Innerhalb eines zweijährigen, als Fernstudium organisierten, postgradualen Studiums, das auch mehrwöchige Intensivlehrgänge an den Sektionen Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universitäten Leipzig und Berlin vorsah, wurden die Tierärzte in der DDR planmäßig zu Fachtierärzten ausgebildet. Knapp 20 Jahre nach Einführung des Fachtierarztwesens, 1988/1989, besaßen insgesamt 49 Prozent der Tierärzte in der DDR eine Fachtierarztanerkennung [13]. Nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten wurde es ermöglicht, in der DDR erworbene Fachtierarztbezeichnungen umzuschreiben und so zu erhalten. Ausgenommen hiervon war der „Fachtierarzt für Staatsveterinärkunde“.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Weiterbildung erneut berufsständisch organisiert. Die ersten Vorschriften zur Erteilung von Fachtierarztbezeichnungen wurden bereits 1949 und 1950 in Niedersachsen [14] und in Bayern [15] erlassen, die sich jedoch an den Regelungen der Berufsordnung von 1937 ori-

entierten. In Niedersachsen konnten in den fünf Arbeitsgebieten Chirurgie, Geburtshilfe und Rinderkrankheiten, Innere Medizin, kleine Haustiere sowie Zuchtkrankheiten Fachtierarzttitel erworben werden.

Nachdem in den 1950er und 1960er Jahren die neu geschaffenen Tierärztekammern der Bundesländer nach und nach Vorschriften zum Fachtierarztwesen erlassen hatten, wurde am 8. Mai 1969 die erste Muster-Weiterbildungsordnung [16] der Deutschen Tierärzteschaft als Bestandteil der Berufsordnung mit dem Ziel der Angleichung der Weiterbildungsbestimmungen der Länder verabschiedet. In ihr waren die Empfehlungen für die Regelung der Weiterbildung in nun schon 21 Fachgebieten enthalten.

In den 1960er und 1970er Jahren begann der tierärztliche Berufsstand unter dem Eindruck eines sich ankündigenden Strukturwandels in der Tiermedizin, die Spezialisierung als Notwendigkeit und als Chance zu begreifen. Die Weiterbildung hatte sich als berufspolitisches Thema etabliert, was auch in der regelmäßigen statistischen Erfassung der Fachtierärzte seit 1963 [17] deutlich wird. Die quantitative Entwicklung des Fachtierarztwesens in dieser Zeit ist in **Abbildung 6** nachzuvollziehen.

Der „Facharztbeschluss“ von 1972

Beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe war ein Verfahren anhängig gewesen, in dem unter anderem zu klären gewesen war, inwieweit das Verbot der Betätigung des Facharztes außerhalb der fachlichen Gebietsgrenze rech-

tens sei. Eingereicht hatten diese Verfassungsbeschwerde zwei Fachärzte, die sich durch Berufungsurteile in ihrer Berufsausübung zu Unrecht eingeschränkt fühlten [18].

Das Bundesverfassungsgericht gab seine diesbezügliche Entscheidung mit Beschluss vom 9. Mai 1972 („Facharztbeschluss“) bekannt. Dem Beschluss gingen allgemeingültige Leitsätze vorweg, die auch das Fachtierarztwesen betrafen:

„1. Zur Regelung des Facharztwesens besitzt der Bund keine Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Nr. 19 GG.

2. Das Facharztwesen darf nicht ausschließlich der Regelung durch Satzungen der Ärztekammern (Facharztordnungen) überlassen werden. Mindestens die statusbildenden Bestimmungen muß der Gesetzgeber selbst treffen.“

Somit wurde konstatiert, dass die bis dahin gültige Regelung, den berufsständischen Selbstverwaltungsorganen über die Heilberufe- und Kammergesetze die Ermächtigung zur Regelung des Weiterbildungswesens zu erteilen, damit diese entsprechende Ordnungen erlassen können, unzureichend war. Der Gesetzgeber sollte selbst die „statusbildenden Bestimmungen“ festlegen. Als „statusbildende Bestimmungen“ hatte das Bundesverfassungsgericht die Regeln verstanden, die

- die Voraussetzungen der Anerkennung,
- die zugelassenen Fachrichtungen,
- die Mindestdauer der Weiterbildung und
- das Verfahren der Anerkennung festlegen [19].

Bis zu diesem Urteil mussten die von den zuständigen Kammergremien aller Bundesländer verabschiedeten Normen nur der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese hatte lediglich hinsichtlich rechtlicher Mängel zu prüfen, ob z. B. gegen höherrangiges Recht verstoßen wurde. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes kam es also zu einem Einschnitt in das Fachtierarztwesen, denn von nun an musste jede Tierärztekammer neue Bestimmungen zur Weiterbildung aufstellen, basierend auf den in den Heilkammergesetzen der Länder enthaltenen Vorgaben. Diese sahen u. a. schon damals die heute übliche Gliederung der Weiterbildung in Gebiete, Teilgebiete und Bereiche vor. Eine Auseinanderentwicklung der Weiterbildungsordnungen der Länder war trotz Muster-Weiterbildungsordnung, die zuvor durchaus eine Angleichung der Bestimmungen bewirkt hatte, die Folge.

Die Harmonisierung der Weiterbildung

Daraus ergab sich die Harmonisierung der Weiterbildung als ein bis heute zentrales berufspolitisches und problematisches Thema. Trotz der diesbezüglichen Bemühungen von Deutscher Tierärzteschaft und BTK konnte bisher keine weitgehende Angleichung der Weiterbildungsordnungen aller Kammern erwirkt werden. Zwar wurde hinsichtlich einzelner, nicht unerheblicher Kriterien, wie der

Weiterbildungsdauer, eine Annäherung der Bestimmungen erreicht, aber gerade das Angebot an für die Weiterbildung zur Verfügung stehenden Gebieten, Teilgebieten und Bereichen variiert zwischen den Kammerbereichen zum Teil erheblich.

Die Anhebung des Niveaus

Neben den Bemühungen um die Harmonisierung war die Entwicklung der Weiterbildung in den 1990er und 2000er Jahren von einem intensiven Bestreben nach einer Anhebung des fachlichen Niveaus geprägt. Die Möglichkeiten, die Qualität der tierärztlichen Weiterbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze anzuheben, zeigte der 20. Deutsche Tierärztag am 23. Juni 1995 in Braunlage auf. Der Arbeitskreis 5 hatte sich mit dem Thema Weiterbildung und Qualitätssicherung befasst. Für die Weiterbildung galt es, einen hohen Standard zu sichern und die europäische Vergleichbarkeit herzustellen. Die Sicherung des hohen Standards wollte man durch die Einführung der fachbezogenen Fortbildungspflicht für Fachtierärzte einschließlich der Kopplung der Aufrechterhaltung der Weiterbildungsermächtigung an den Nachweis einschlägiger Fortbildung, die Aufwertung der Fachtierarztprüfungen, die Einführung von Kursen in die Weiterbildung sowie die Reduzierung der Anzahl von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen zugunsten von Teilgebietsbezeichnungen erreichen. Außerdem sollte die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Nach und nach wurden diese Forderungen in den Weiterbildungsordnungen der Länder in unterschiedlichem Umfang umgesetzt. Die Einführung von Leistungskatalogen Anfang der 1990er Jahre diente ebenfalls der Anhebung des Niveaus in der Weiterbildung.

Die Weiterbildung aus der eigenen Praxis heraus

Mit der Weiterbildung aus der eigenen Praxis heraus wurde für Tierärzte, die nicht an einer Weiterbildungsstätte bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt tätig sind, die Möglichkeit geschaffen, dennoch die Qualifikation zum Fachtierarzt zu erwerben. Nachdem bereits einige Kammerbereiche diese Form der Weiterbildung in ihren Weiterbildungsordnungen ermöglicht hatten, beschloss auch die Herbst-Delegiertenversammlung der BTK im November 1999, künftig die Weiterbildung aus eigener Praxis heraus zu ermöglichen und formulierte einen neuen Paragraphen (§ 3 a), der in der BTK-Muster-Weiterbildungsordnung die notwendigen Voraussetzungen definierte.

Die Weiterbildung auf europäischer Ebene

Eine andere Möglichkeit der Spezialisierung, die sich Anfang der 1990er Jahre auf europäischer Ebene entwickelt hat und auch deutschen Tierärzten zugänglich ist, ist diejenige

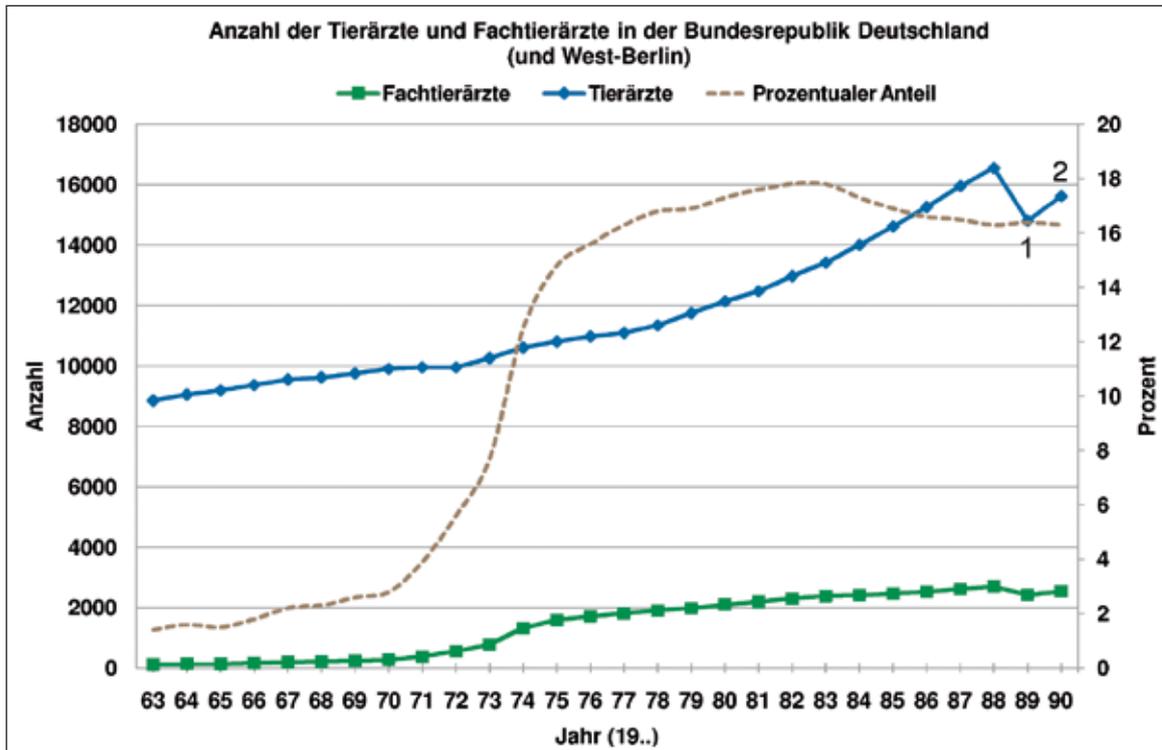


Abb. 6: Die quantitative Entwicklung der Tierärzte insgesamt und der Fachtierärzte in der Bundesrepublik Deutschland von 1963 bis 1990 einschließlich der Darstellung des relativen Anteils der Fachtierärzte an der gesamten Tierärzteschaft. Ab 1989 wurden Tierärzte und Fachtierärzte, die sich zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres im Ruhestand befanden, nicht berücksichtigt (1). Die Daten 1990 wurden bereits inklusive Ost-Berlin erhoben (2). Die Daten entstammen den alljährlich im DTBL. veröffentlichten Statistiken zur Deutschen Tierärzteschaft. Die vollständigen Zitate sind der Dissertation [1] zu entnehmen.

im Rahmen des European Board of Veterinary Specialisation, die hier bereits ausführlich von Mecklenburg, Blaha und Rossi-Broy dargestellt wurde [20]. Immer häufiger absolvieren deutsche Tierärzte die anspruchsvolle Weiterbildung der European Colleges und erhalten den Titel eines European Diplomate. Die parallele Existenz dieses Systems und des Fachtierarztwesens in Deutschland ist unumkehrbar und jedem Diplomate wird es gestattet, seinen Titel zu führen. Damit

sind die europäischen Spezialisten-Colleges fester Bestandteil der deutschen tierärztlichen postgradualen Spezialisierungslandschaft geworden. Dennoch begehren zumindest einige dieser Kollegen in Deutschland gleichzeitig die Anerkennung als Fachtierarzt, basierend auf der geleisteten Weiterbildung innerhalb der Colleges. Inwieweit dies ermöglicht werden soll und kann, ist aktuell Gegenstand der beruopolitischen Debatte und gerichtlicher Verfahren.

Kommentar und Ausblick

Betrachtet man in den **Abbildungen 6 und 7** die quantitative Entwicklung des Fachtierarztwesens von 1963 mit einem Anteil der Fachtierärzte von 1,4 Prozent bis zum Jahr 2009 mit mehr als 20 Prozent Fachtierärzten, so kann man von einer Erfolgsgeschichte sprechen. Bei genauerem Hinsehen fällt jedoch auf, dass der Anteil der Fachtierärzte insgesamt rückläufig ist, auch wenn hiervon nicht alle Gebiete gleichermaßen betroffen sind. Ist der deutsche

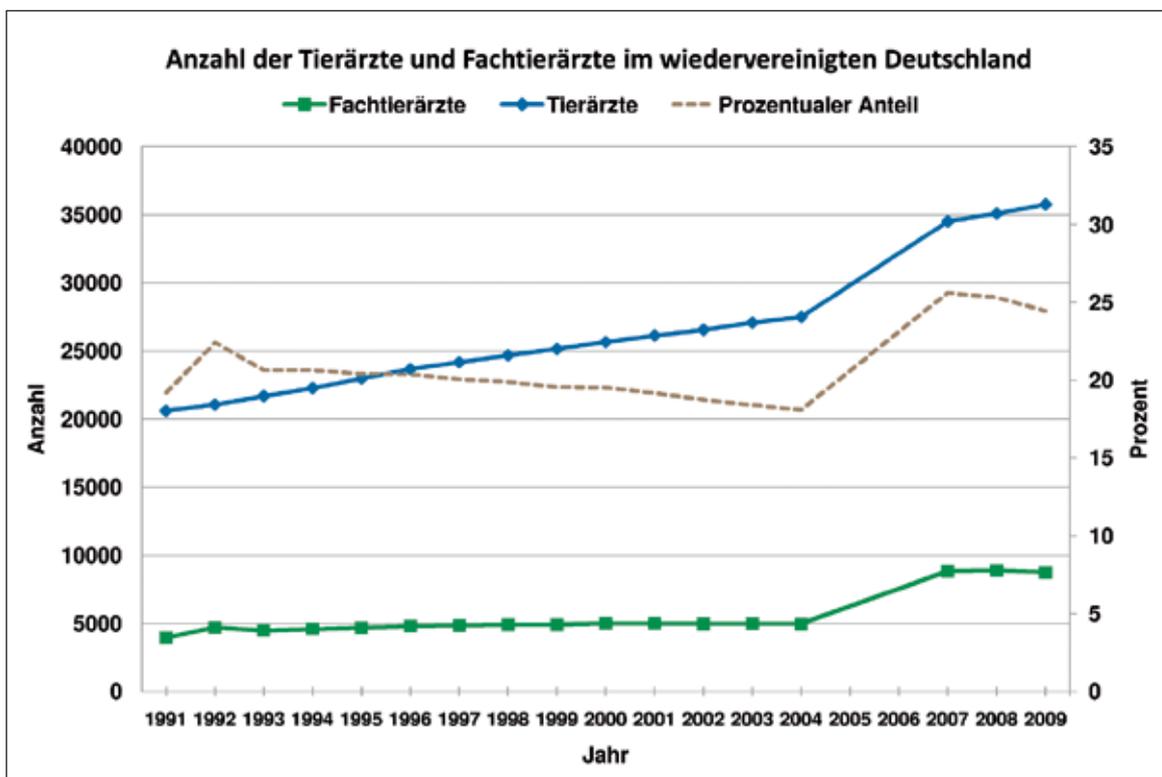


Abb. 7: Die quantitative Entwicklung der Tierärzte insgesamt und der Fachtierärzte in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2009 einschließlich der Darstellung des relativen Anteils der Fachtierärzte an der gesamten Tierärzteschaft. Ab 2006 umfassten die Angaben wieder die Tierärzte und Fachtierärzte im Ruhestand. Für die Jahre 2005 und 2006 wiesen die Statistiken aufgrund von Systemumstellungen Unregelmäßigkeiten auf, weswegen sie in der Grafik unberücksichtigt bleiben. Die Daten entstammen den alljährlich im DTBL. veröffentlichten Statistiken zur Deutschen Tierärzteschaft. Die vollständigen Zitate sind der Dissertation zu entnehmen [1].

Fachtierarzt in Zeiten zunehmender Beliebtheit der Zusatzbezeichnungen und des European Diplomate nun doch ein Auslaufmodell? Dabei soll hier nicht der Eindruck entstehen, dass die Weiterbildung in Bereichen oder im Rahmen der European Colleges in Konkurrenz zum Fachtierarzt stünde. Zusatzbezeichnungen

Achtung! Einsendungen für die Juliausgabe

Redaktionsschluss für Manuskripte (auch Veranstaltungen): bis zum **1. Juni 2011**

Wichtig: Artikel für den Kammerteil müssen bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen.

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen und Kleinanzeigen (sind kostenpflichtig): bis zum **10. Juni 2011**

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden.

Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<http://www.vetidata.de>

Zur **Registrierung** verwenden Sie bitte den Benutzernamen: »praxis« und das Kennwort: »forum«.

E-Mail: info@vetidata.de

Servicrufnummer für Anfragen:

Montag-Freitag: 9:00-16:00 Uhr

(0180) 500 9119

(0,14 Euro/Min. im Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. aus den Mobilfunknetzen)

VETIDATA

gen mit nur zweijähriger Weiterbildungsdauer sind als berufspolitisches Instrument zur Sicherung tierärztlicher Arbeitsgebiete oder als Wegbereiter für spätere Fachgebiete nicht verzichtbar, genauso wenig wie der European Diplomate wegzudenken ist. Ersetzen können diese beiden Formen der postgradualen Spezialisierung den Fachtierarzt jedoch nicht, sondern sie erweitern das Spektrum der Möglichkeiten spezialisierungswilliger Tierärzte. Dennoch sollte im Interesse der sich weiterbildenden Tierärzte an der Forderung eines generell harmonisierten Weiterbildungswesens in Deutschland festgehalten werden. Vielleicht ist es zukünftig möglich, diesem Ziel durch die Harmonisierung auf der Ebene der Kooperation benachbarter Kammerbereiche, wie bei den Mitteldeutschen Kammern, näherzukommen als bisher?

Der Fachtierarzt ist eine etablierte und bewährte Zusatzqualifikation, die nicht zuletzt auch dem Verbraucher vertraut und von ihm anerkannt ist. Dies drückt sich vielleicht auch in dem Wunsch einiger Inhaber des European Diplomate aus, die Anerkennung als Fachtierarzt zu erhalten. Darüber hinaus dürfte es schwierig sein, den Bedarf an spezialisierten Tierärzten in der Praxis ausschließlich über die Weiterbildung im Rahmen der europäischen Spezialistenkollegien zu decken, da diese sich überwiegend im Umfeld der tierärztlichen Bildungsstätten bewegt. Daher wird der Fachtierarzt auch in Zukunft eine tragende Rolle in der notwendigen Schaffung spezialisierter Praktiker einnehmen.

Die bereits begonnene Schaffung von Alternativen zur klassischen Weiterbildungsstätte ist ein Schritt, damit auch künftig in ausreichendem Maße Tierärzte die anspruchsvolle Weiterbildung zum Fachtierarzt auf sich nehmen und diese Bezeichnung keinen Schaden nimmt. Daneben sollten vor allem folgende zwei Aspekte bei der zukunftsfähigen Gestaltung des deutschen Weiterbildungswesens berücksichtigt werden:

1. Die **Arbeitssituation junger Tierärzte**: Auf die Förderung der Praxisassistenten ein besonderes Augenmerk zu richten und auf diese Weise die Spezialisierung von Tierärzten zu unterstützen, forderte bereits Bettina Friedrich 2007 als Konsequenz ihrer Untersuchungen zur beruflichen und privaten Situation tierärztlicher Praxisassistenten [21].

2. Die **Sicherung der Qualität** des Fachtierarzttitels: Diese ist zur Gewährleistung seiner Zukunftsfähigkeit unbedingt notwendig. Der Berufsstand könnte sich dabei eines Verfahrens bedienen, das die European Colleges ebenfalls anwenden: die **Reevaluierung**. In regelmäßigen Abständen, z. B. alle zehn Jahre, wäre zu überprüfen, ob der Fachtierarzt seiner Fortbildungspflicht nachgekommen und noch in ausreichendem Umfang in seinem Gebiet tätig ist und somit berechtigt ist, den Titel zu führen. Eine Reevaluierung ist aber nur sinnvoll, wenn sie bundeseinheit-

lich durchgeführt wird, wobei wir wieder beim altbekannten Problem wären. Langfristig wird das Überleben des deutschen Fachtierarztes davon abhängen, inwieweit seine hohe Qualität möglichst standardisiert sichergestellt wird und es gelingt, das System an die Erfordernisse der Zeit anzupassen, und die lauten: **Einheitlicher Qualitätsstandard von Flensburg bis Berchtesgaden.**

Anschrift der Autoren: Dr. Anne Osburg, Univ.-Prof. Dr. Dr. Johann Schäffer, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachgebiet Geschichte, Museum und Archiv, Bischofsholer Damm 15 (Haus 120), D-30173 Hannover, www.vethis.de

Literatur

- [1] Anne Osburg (2010): Die Weiterbildung zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin in Deutschland – Ursprung, Entwicklung, Zukunft. DVG Service GmbH, Gießen, 339 S., ISBN 978-3-86345-007-6
- [2] Bundestierärztekammer e. V. (Hrsg. 2010): Statistik 2009: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung der Daten aus der Zentralen Tierärztedatei (Stand: 31. Dezember 2009). DTBL. 58 (4): 500-505
- [3] Anon. (1902): Spezialistentum in der Tierheilkunde. Dtsch. tierärztl. Wschr. 10 (35): 343
- [4] Hecker, C. (1909): Entwurf einer Tierärztlichen Standesordnung, bearbeitet von Tierarzt Hecker – Leipzig (nach der ärztlichen Standesordnung für das Königreich Sachsen). Berl. Tierärztl. Wschr. 25 (18): 332-333
- [5] Rumpelt, A. (Hrsg. 1904): Die Königlich Sächsische Ärzteordnung vom 15. August 1904 nebst den zugehörigen Ausführungsvorschriften insbesondere der ärztlichen Standes- und Ehrengerichtsordnung. In: Hallbauer, M., u. W. Schelcher (Hrsg.): Juristische Handbibliothek, Bd. 167. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, 93-104
- [6] Standesordnung für die Tierärzte des Herzogtums Braunschweig (1909). Berl. Tierärztl. Wschr. 25 (30): 565-566
- [7] Standesordnung für die preußischen Tierärzte (1920). Ausschuss der Preußischen Tierärztekammern. Berl. Tierärztl. Wschr. 36 (25): 289-290
- [8] Preußischer Tierärztekammerausschuß (1929): Preußischer Tierärztekammerausschuß. XVI. Hauptversammlung (1. Sitzung der IV. Wahlperiode) in Berlin am 21. und 22. März 1929. Amtsbl. d. Preuß. TKA 2 (5): 61-66
- [9] Standesordnung für die preußischen Tierärzte (1930). Amtsbl. d. Preuß. TKA 3 (2): 15-17
- [10] Berufungsordnung der deutschen Tierärzte (1937). DTBL. 4 (7, Sonderbeilage): 1-4
- [11] Reichstierärztekammer (1941): Bekanntmachungen der Reichstierärztekammer. Betr.: Anerkennung als „Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten“. DTBL. 8 (9): 85
- [12] Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Mai 1970. GBl. II Nr. 54: 409-410
- [13] Burckhardt, A., u. G. Domel (1990): Statistische Untersuchungen über die Tierärzteschaft in der DDR. DTBL. 38 (7): 490-492
- [14] Verordnung über die Anerkennung als Fachtierarzt (1949). In: Glässer, K. (Hrsg.): Veterinär-Kalender 1949. Verlag M. & H. Schaper, Hannover, 15-16
- [15] Fachtierarztordnung (1950) [der Bayerischen Landes-tierärztekammer] (1953): Bayer. Tierärztebl. 4 (5): 43-44
- [16] Weiterbildungsordnung der Deutschen Tierärzteschaft (1969). DTBL. 17 (6): 286-287
- [17] Herter, R. (1964): Statistische Untersuchungen über die westdeutsche Tierärzteschaft, Stand 1.7.1963. DTBL. 12 (5): 176-180
- [18] Seeger, W. (1975): Novellierung tierärztlicher Berufspflichten und Vorschriften des Fachtierarztrechts. DTBL. 23 (2): 53-56
- [19] Müller, H. J. (1974): Bemerkungen zum Musterentwurf eines Ländergesetzes über das Fachtierarztwesen. Tierärztl. Umsch. 29 (11): 630-634
- [20] Mecklenburg, L., Blaha, T., u. C. Rossi-Broy (2010): Der Diplomate-Titel. Was steckt dahinter? Worin liegt der Unterschied zum Fachtierarzt? DTBL. 58 (6): 776-780
- [21] Friedrich, B. J. (2007): Untersuchungen zur beruflichen und privaten Situation tierärztlicher Praxisassistentinnen und -assistenten in Deutschland (2006). Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss.